

# Finger weg vom Nachlass

Wer sich in die Angelegenheiten einer Erbschaft einmischt, kann sie nicht mehr ausschlagen.



In manchen Kantonen werden schlichte Beerdigungen von den Gemeinden übernommen. Alles andere geht zulasten der Hinterbliebenen. Bild: Christian Beutler/Keystone

Den Erben bleibt nach dem Tod eines verstorbenen Angehörigen relativ wenig Zeit. Innerhalb von drei Monaten müssen sie sich entscheiden, ob sie die Erbschaft annehmen wollen oder nicht. In der Regel reiche diese Zeit, um sich ein Bild über die finanziellen Verhältnisse des Erblassers machen zu können, teilt das Bezirksgericht Zürich auf Anfrage mit. Auf jeden Fall aber sollte man die Frist nutzen, um sich die dazu nötigen Informationen zu beschaffen, rät Rechtsanwalt Emanuel Schiowow aus Zollikon. Es kommt vor, dass Erben nichts unternehmen, weil die verstorbene Person zeitlebens den Anschein erweckt hat, es gehe ihr finanziell gut. Stellt sich dann nach Ablauf der Frist plötzlich heraus, dass der Nachlass überschuldet ist, kann man das Erbe nicht mehr ausschlagen, so Schiowow.

Solange sich Angehörige nicht sicher sind, ob sie das Erbe antreten wollen, sollten sie sich keinesfalls in die Erbschaftsangelegenheiten einmischen. Ansonsten verwirken sie das Recht auf eine Ausschlagung. Als Einmischung gilt alles, was den Nachlass schmälert. So raten Experten auch davon ab, laufende Rechnungen der verstorbenen Person, wie etwa die Miete für die Wohnung, von deren Konto zu begleichen. Das könnte einem nachträglich als Bevorzugung eines einzelnen Gläubigers (im konkreten Fall: des Vermieters) ausgelegt werden, falls das Geld des Verstorbenen am Ende nur für einen Teil der offenen Rechnungen ausreicht.

## Wohnungsräumung ja, etwas mitnehmen nein

Erlaubt sind Handlungen zugunsten des Nachlasses. Dazu gehören etwa die Kündigung und die Räumung der Wohnung. Das dient dem Nachlass, weil dadurch verhindert wird, dass weiter Miete zu zahlen ist. Allerdings dürfen sich die Angehörigen bei der Wohnungsräumung nichts aneignen, was sich mit einer Liquidation versilbern lässt. Auch wenn es nur ein einfaches Goldketteli ist, das man gerne als Andenken behalten würde. Bei einzelnen Gegenständen von bloss ideellem Wert, wie etwa einem Fotoalbum, ist es grundsätzlich kein Problem, sie mitzunehmen. Dennoch rät Erbrechtsexperte Schiowow davon ab, insbesondere wenn von Anfang an bekannt sei, dass der Nachlass überschuldet ist. Im Zweifelsfall können sich Angehörige an den Liquidator wenden, wenn sie etwas aus dem Nachlass behalten möchten. Es besteht auch die Möglichkeit, einzelne Gegenstände später während der Liquidation käuflich zu erwerben.

Und wie steht es mit dem Begräbnis? In manchen Kantonen, so in Zürich, kommen die Wohngemeinden für die Kosten einer einfachen Bestattung auf. Dabei werden die Anordnungen der verstorbenen Person oder deren Angehörigen berücksichtigt. Wo dies nicht der Fall ist, wie zum Beispiel in Bern, gehen die Kosten zulasten des Nachlasses. Doch wenn Hinterbliebene über ein schlichtes, schmuckloses Begräbnis

Andrea Fischer  
Redaktorin Wirtschaft  
@tagesanzeiger 21.09.2016

## Artikel zum Thema

### Wenn Tote in Konkurs gehen



**Recht & Konsum** Warum die Zahl der ausgeschlagenen Erbschaften in der Schweiz deutlich zunimmt. [Mehr...](#)

Andrea Fischer und Franziska Kohler. 18.09.2016

### Erben: Pflichtteile für Kinder und Gatten sollen reduziert werden

Der Bundesrat will eine Modernisierung des Erbrechts. Auf eine Gleichstellung von Konkubinats- mit Ehepaaren verzichtet er, eine Härtefallklausel soll aber Ungerechtigkeiten verhindern. [Mehr...](#)

Von Doris Kleck Bern 05.03.2016

### Erbenschutz mit Steuergeld

Die Politik will ein Geschenk, das sie Rentnern und deren Erben 2011 gemacht hat, wieder zurücknehmen. [Mehr...](#)

Von Fabian Schäfer 29.03.2016

## Die Redaktion auf Twitter

Stets informiert und aktuell. Folgen Sie uns auf dem Kurznachrichtendienst.

@tagesanzeiger folgen

hinaus zusätzliche Aufträge erteilen, etwa für die Bepflanzung oder den Grabstein, tun sie dies auf eigene Rechnung. Es besteht grundsätzlich auch kein Anspruch auf Rückerstattung der Auslagen, falls es zu einer konkursamtlichen Liquidation der Erbschaft kommt. (Tages-Anzeiger)

(Erstellt: 21.09.2016, 17:03 Uhr)

HIERÜBER SPRICHT DIE FINANZWELT IM NETZ		
1:51 PM - 17 Oct 2016		
<b>Top Aktien Schweiz</b>	Roche	+15%
<b>Top Themen</b>	Swatch Group	+11%
	Geberit	+8%
<b>Top Währungen</b>	SGS	+3%
<b>Top Rohstoffe</b>	Zurich Insurance	0%

 Möchten Sie ein paar ideas mehr?  
Jetzt gratis abonnieren!